

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

LEBENSMITTELPOLIZEI

LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

14. Urteil des Kassationshofs vom 31. März 1927

i. S. Gemeinderat Lohn gegen Ehrat.

Eidg. Reglement vom 29. Januar 1909 betr. die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:
 — Wirkung der Verletzung ihrer Formvorschriften. Erw. 3.
 — Art. 12 « Vertreter ». Erw. 2.

A. — Am 3. März 1926 hatte der Ortsexperte der Gemeinde Lohn (Schaffhausen) unter Beisein des Landjägers in der dortigen Milchsammelstelle eine allgemeine Milchprobeentnahme vorgenommen. Die einzelnen Proben waren nummeriert und die Nummern im Erhebungsrapport dem Namen des betreffenden Milchlieferanten beigesetzt worden. Die Probeflaschen wurden verkorkt in eine Kiste verpackt, diese versiegelt und dem kantonalen chemischen Laboratorium eingeschickt. Die einzelnen Flaschen dagegen waren nicht versiegelt und der Erhebungsrapport nur vom Ortsexperten und vom Landjäger (für den Milchlieferanten) unterzeichnet worden.

Die chemische Untersuchung ergab für die auf den Namen des Kassationsbeklagten eingetragene Milchprobe einen Wasserzusatz von mindestens zwölf Prozent. Dieser wurde darum vom Gemeinderat Lohn mit 40 Fr. gebüsst. Das Bezirksgericht Reyath hob aber am 30. Dezember 1926 die Bussverfügung auf, weil in Verletzung des eidgen. Reglements über die Probeentnahmen die Flaschen nicht versiegelt und der Erhebungsrapport

nicht vom Milchbesitzer oder seinem Vertreter (seiner Ehefrau, welche die Milch gebracht hatte) unterzeichnet worden sei. Ein solches Verfahren sei unzulässig, denn es stelle einseitig auf den die Probe erhebenden Beamten ab und schalte die Kontrolle des Milchlieferanten aus, was das Reglement eben habe vermeiden wollen. Der Beweis dafür, dass der Kassationsbeklagte seine Milch gewässert habe, sei also nicht einwandfrei erbracht.

B. — Gegen dieses Urteil erhebt die Staatsanwaltschaft Schaffhausen namens der Gemeinde Lohn Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht mit der Begründung: der Landjäger habe hier wie anderswo in ländlichen Verhältnissen den Erhebungsrapport deshalb für den Milchbesitzer unterzeichnet, weil sehr oft Kinder die Milch zur Sammelstelle brächten. Auch sei es üblich, nur die Transportkiste, nicht die einzelne Milchprobe zu versiegeln. Die Probeentnahmen hätten dadurch an Beweiswert nicht gelitten. Denn der Landjäger habe die Erhebungsrapporte vor den Milchträgern ausgefüllt und unterzeichnet und es werde nicht behauptet, dass die Beamten die Kiste vor dem Versiegeln unbewacht hätten stehen lassen oder dass sie mit erbrochenen Siegeln im kantonalen chemischen Laboratorium eingeliefert worden sei. Bei dieser Sachlage stehe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein bei der Probeentnahme begangener Formfehler der Verurteilung nicht entgegen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die gegen das Urteil des Bezirksgerichts Reyath erhobene Kassationsbeschwerde wurde am 10. Januar 1927 beim Bezirksgericht angemeldet und am 17. Januar 1927 beim Bundesgericht eingereicht. Die Fristen der Art. 164 und 167 OG sind somit eingehalten. Dass die Beschwerde vorher irrtümlich beim Bundesgericht angemeldet und dem Bezirksgericht nur formlos davon Kenntnis gegeben wurde, ist demgegenüber bedeutungslos.

Nach der Schaffhauser Verordnung über den poli-

zeitlichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte werden alle von den Ortspolizeibehörden ausgesprochenen Strafen letztinstanzlich von den Bezirksgerichten beurteilt. Das angefochtene Urteil konnte also mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel mehr angefochten werden, sodass auch aus diesem Grund auf die vorliegende Kassationsbeschwerde eingetreten werden kann (BGE 43 I S. 116 ; 50 I 125).

2. — Das eidgen. Reglement vom 29. Januar 1909 betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestimmt :

Art. 3 : Bei der Entnahme von Proben soll der Besitzer der Ware oder ein Familienglied oder ein Angestellter des Besitzers anwesend sein.

Art. 5 : In jedem Falle ist dem Besitzer der Ware auf sein Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zu überlassen. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist darauf aufmerksam zu machen, dass er das Recht hat, eine solche Probe zu verlangen.

Art. 12 : Jede Probe ist sogleich nach ihrer Entnahme mit einer Nummer zu bezeichnen...

Bei jeder Entnahme von Proben ist ein Erhebungsrapport abzufassen, welcher das Datum und den Ort der Probeentnahme, die Nummer und die Art des Verschlusses (Siegel, Plombe, etc.) der Probe, den Namen des Besitzers der Ware, beziehungsweise des Geschäftsinhabers... enthalten soll. Dieser Erhebungsrapport ist sowohl von dem die Probe erhebenden Beamten als auch vom Besitzer der Ware oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Art. 13 : Die Proben, welche durch dritte Hand gehen, sind zu verschnüren und durch amtliches Siegel oder Plombe zu verschliessen in der Weise, dass die Ware ohne Verletzung des Siegels (Plombe) nicht verändert werden kann.

Der Siegelabdruck soll deutlich sein. Farbstempel sollen als Siegel nicht verwendet werden.

Dem Besitzer ist auf Wunsch gestattet, auf den erhobenen Proben auch sein Siegel anzubringen.

Die beim Kassationsbeklagten erhobene Milchprobe wurde dem kantonalen chemischen Laboratorium zur Untersuchung eingesandt. Sie ging also durch dritte Hand und hätte mithin nach Art. 13 versiegelt werden sollen, was nicht geschehen ist. Ebenso wurde Art. 12, wonach der Erhebungsrapport ausser von dem die Probe erhebenden Beamten auch vom Warenbesitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden soll, verletzt. Denn als Vertreter kann normalerweise nur das Familienglied oder der Angestellte des Besitzers gelten, welcher nach Art. 3 zugegen war und nun unterschriftlich bezeugen soll, dass diese und die andern Formvorschriften beobachtet worden sind. Zu diesem Schlusse führt auch Art. 5, nach welchem der Besitzer oder sein Vertreter auf das Recht, eine zweite Probe für sich zu verlangen, ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muss. Würde allgemein der Landjäger als Vertreter gelten, so hätte diese Vorschrift keinen Sinn, zumal dieser als Organ der Lebensmittelpolizei, mithin des allenfalls die Anklage erhebenden Gemeinwesens wohl nicht befugt ist, für die beklagte Gegenpartei auf ein ihr zustehendes Parteirecht zu verzichten. Ob der Landjäger ausserordentlicherweise da, wo ein urteilsfähiger Familienangehöriger oder Angestellter nicht rechtzeitig herbeigerufen werden kann, zur Vertretung des Warenbesitzers berechtigt sei, kann dahingestellt bleiben, denn hier wurde die Milch von der Ehefrau des Kassationsbeklagten gebracht.

3. — Die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat nach der Praxis (BGE 44 I S. 194) die Unwirksamkeit der Probeentnahme (ohne die eine Verurteilung nicht stattfinden darf) zur Folge, sofern nicht die durch das vorschriftswidrige Vorgehen bedingte Minderung des Beweiswertes der Probe im nachfolgenden Gerichtsverfahren anderswie behoben, der Schuldbeweis nicht trotzdem in gleich sicherer Weise erbracht werden kann.

Das eidgenössische Reglement über die Probeentnahmen beruht nun auf dem Gedanken, eine Verurteilung dürfe nicht schon auf Grund der richterlichen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, sondern erst dann erfolgen, wenn für die Richtigkeit dieser Überzeugung bestimmte objektive Garantien erbracht worden sind. Insbesondere setzt die Verurteilung die Gewähr dafür voraus, dass der die Probe erhebende Beamte und die Nachinhaber der Probe sich keine Verwechslung oder Veränderung derselben haben zu schulden kommen lassen. Dieser Beweis wird nach dem Reglement durch das unterschriftliche Zugeständnis des Warenbesitzers oder seines Vertreters dafür erbracht, dass vor seinen Augen die Probe seiner Ware entnommen, mit der im Erhebungsrapport seinem Namen beigezeichneten Nummer versehen und — wenn sie durch Dritthand geht — versiegelt worden sei. Dass diese Massnahme auch zum Schutze des Warenbesitzers gegenüber dem die Probe erhebenden Beamten gedacht ist, folgt aus der dem Erstern erteilten Befugnis, eine zweite Probe für sich zu verlangen und die erste Probeentnahme mit seinem eigenen Siegel zu versehen, welches letzteres wenigstens nur als Sicherung gegen eine nachträgliche Auswechslung oder Veränderung der Entnahme durch den Beamten selbst verstanden werden kann. Das Fehlen der Siegelung und der Unterschrift könnte also nur dadurch wettgemacht werden, dass andere Umstände eine Verwechslung oder Veränderung der Probe durch den sie erhebenden Beamten oder die Nachinhaber (auf dem Weg zum Kantonschemiker) ausschliessen, wobei davon auszugehen ist, dass die eingetretene Beweisminderung nur durch ausserhalb des polizeilichen Erhebungsverfahrens liegende Tatsachen und nicht schon durch die Beobachtung der übrigen Reglementsvorschriften als behoben gelten kann; denn letzterenfalls würde die Verurteilung erfolgen, trotzdem nicht alle vom Reglement gewollten Beweissicherheiten erbracht worden sind.

Die Kassationsklägerin glaubt nun, die mangelnde

Unterzeichnung des Erhebungsrapportes für den Kassationsbeklagten sei in ihren Wirkungen durch die Unterschrift des Landjägers ersetzt worden. Sie übersieht dabei, dass die Unterschrift eben Gewähr bieten soll für die richtige Probeerhebung durch die Organe der Lebensmittelpolizei und dass somit nicht auf deren Amtszeugnis allein abgestellt werden darf. Der Landjäger ist nun aber wenigstens dort, wo er von Amtes wegen (und nicht nur ausserordentlicherweise zur Wahrung der Interessen eines nicht anwesenden oder richtig vertretenen Warenbesitzers) beigezogen wird, ebenfalls Organ der Lebensmittelpolizei. Seinem Zeugnis gegenüber müssen deshalb die gleichen Garantien erbracht werden wie gegenüber dem des Ortsexperten. Die Anerkennung seiner Unterschrift als vollwertigen Ersatz für die des Warenbesitzers hiesse sich entgegen dem Reglement mit dem Amtszeugnis der Lebensmittelpolizeiorgane begnügen. Es fehlt also (da nach den Akten die Ehefrau auch im Gerichtsverfahren kein entsprechendes Zugeständnis gemacht hat) die vom Reglement verlangte Gewähr dafür, dass wirklich die beanstandete Probe Nr. 20 vor den Augen der Vertreterin des Kassationsbeklagten dessen Milch entnommen und ohne vertauscht oder verändert zu werden verschlossen worden sei.

Im fernern nimmt die Kassationsklägerin zu Unrecht an, die fehlende Siegelung der Probeflaschen sei in ihren Wirkungen durch diejenige der Transportkiste ersetzt worden. Diese Siegelung bot wohl genügende Sicherheit dafür, dass auf dem Transport bis zum kantonalen chemischen Laboratorium die Proben nicht verwechselt oder verändert worden sind, nicht aber dafür, dass im Laboratorium selbst vor Übergabe der Flaschen an den Chemiker nichts derartiges vorgenommen wurde. Die in Art. 13 Regl. verlangte Beweissicherheit gegenüber Dritthand fehlt also.

Die BGE 44 I 194 und vom 15. Oktober 1926 in Sachen Schaffhauser (52 I 531 ff.) unterschieden sich im Tatbestand wesentlich vom gegenwärtigen Fall. Im erstern

war die Probe von einem ausserkantonalen Lebensmittelinspektor erhoben worden, der also gegenüber den Milchlieferanten nicht als befangen gelten konnte. Die Erheblichkeit dieses Umstandes folgt schon aus Art. 14 Abs. 2 des Reglementes, welcher die Kantone ermächtigt, den Lebensmittelchemikern nur die Nummern der Proben ohne die Namen der Warenbesitzer mitzuteilen. Damit soll dort, wo wegen der kleinen Verhältnisse der Lebensmittelchemiker mit den Warenbesitzern bekannt sein und deshalb ebenfalls als befangen scheinen könnte, eine Beweissicherung auch diesem gegenüber geschaffen werden können. Ausserdem wurde damals nur die Nichtsiegelung der Probeflaschen gerügt, während hier sich zwei Formfehler miteinander verbinden, und die Proben wurden dort auf Grund eines bestimmten Verdachtes entnommen, sodass das Untersuchungsergebnis nur die Bestätigung dieses Verdachtes war. Im Falle Schaffhauser wurde — wiederum auf Grund eines bestimmten Verdachtes — eine Probe bloss von dessen Milch entnommen, was eine Verwechslung ausschloss. In beiden Fällen lagen also ausserhalb des Erhebungsverfahrens liegende und beweisergänzende Tatumstände vor, die hier fehlen.

Der Schuldbeweis ist mithin vorliegend infolge der begangenen Formfehler nicht in gleich sicherer Weise erbracht, wie das Reglement es für eine Verurteilung wegen Milchfälschung verlangt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

EGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

15. Urteil vom 4. Februar 1927 i. S. Vereinigte Luzerner Brauereien gegen Regierungsrat Luzern.

Wertzuwachsststeuer auf dem Mehrerlös bei der Weiterveräusserung von Liegenschaften. Ermittlung des Erwerbspreises des Verkäufers, wenn der Erwerbsvertrag eine Preisvereinbarung nur für die Liegenschaft als Ganzes, nicht für den nunmehr weiterveräusserten Teil enthält. Verlegung der Gesamtkaufsumme nach dem Verhältnis der Grundsteuerschätzung des Teiles zu derjenigen der Gesamtliegenschaft. Willkür?

A. — Die Rekurrentin Aktiengesellschaft Vereinigte Luzerner Brauereien hat im Jahre 1923 vom Luzerner Brauhaus A.-G. vormals H. Endemann in Luzern die « Liegenschaft Brauerei Eichhof », enthaltend die Grundstücke Nr. 1130, 1174 und 1175 in den Gemeinden Luzern und Kriens, samt Zubehör und gewissen weiteren Fahrnissen gekauft. Nach dem öffentlich beurkundeten Kaufvertrage vom 7. März 1923 « betrug die Kaufsumme: a) für Grundstücke, Gebäude und Geleiseanlagen 1,672,400 Fr. b) für Pumpen und Maschinenanlagen 156,000 Fr.; c) für Brauereimobilien, Apparate und Utensilien 223,901 Fr., zusammen 2,052,301 Fr. » Der Betrag unter a) entsprach dem Werte, mit dem die betreffenden Objekte in der Bilanz der A.-G. Luzerner Brauhaus per 30. September 1922 standen. Er war hier wie folgt weiter zerlegt: 1. Brauerei Eichhof 1,290,700 Fr.,